

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/505 –**

Rückführungen in das Kosovo

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach mehreren kritischen Berichten von Flüchtlingsorganisationen zur Lebenssituation von aus Westeuropa Abgeschobenen, insbesondere Angehörigen von Minderheiten, im Kosovo (u. a. von PRO ASYL und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe) haben sich nunmehr auch internationale Organisationen mit aktuellen Einschätzungen zu Wort gemeldet.

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) veröffentlichte am 9. November 2009 aktualisierte „UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Personen aus dem Kosovo“, in denen konstatiert wird: „Kosovo-Serben und Kosovo-Albaner, die in Gebieten leben, in denen sie eine Minderheit bilden, sowie alle im Kosovo lebenden Kosovo-Roma sind weiterhin gravierenden Einschränkungen in Bezug auf ihr Recht auf Freizügigkeit und ihre fundamentalen Menschenrechte ausgesetzt, einschließlich schwerwiegender gesellschaftlicher und manchmal administrativer Diskriminierungen, die sie insbesondere daran hindern, ihre politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte auszuüben. Darüber hinaus wird von Bedrohungen und physischer Gewalt gegenüber diesen Gemeinschaften berichtet.“

Am 11. November 2009 veröffentlichte die Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) im Kosovo ihren Bericht „Implementation of the Strategy for Reintegration of Repatriated Persons in Kosovo's Municipalities“. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die örtlichen Institutionen im Kosovo ihren Verpflichtungen, die Wiedereingliederung von Personen, die aus den Aufnahmestaaten in das Kosovo zurückgeführt wurden, zu unterstützen, nicht nachkommen. Weiterhin fehlen konkrete Maßnahmen zur Förderung der Wiedereingliederung von zurückgeführten Personen in den wichtigen Bereichen Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und Unterbringung von Rückkehrern, und der Haushalt der einzelnen Gemeinden sieht keinerlei finanzielle Mittel im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung zurückgeführter Personen vor. Im Ergebnis führt dies dazu, dass zurückgeführte Personen bei ihrer Ankunft im Kosovo oftmals über keinerlei Unterstützung

verfügen und auch keine Informationen über den Zugang zu Leistungen oder andere Möglichkeiten der Wiedereingliederung erhalten. Dieser Mangel an Hilfe führt häufig zu ernsthaften Problemen bei der Wiedereingliederung, insbesondere bei Angehörigen der Nichtmehrheits-Gemeinschaften.

Nachdem er sich bereits im Sommer 2009 gegen die zwangsweise Rückführung von Minderheitenangehörigen ausgesprochen hatte, wandte sich der Menschenrechtskommissar des Europarates, Thomas Hammarberg, in einem Schreiben vom 25. November 2009 an die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und bat sie, alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer zwangsweiser Rückführungen, insbesondere von Roma, in das Kosovo zu ergreifen, solange die Situation vor Ort Grund zu der Annahme gibt, dass durch diese Rückführungen das Leben und die persönliche Sicherheit der Abgeschobenen ernsthaft bedroht ist.

1. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aussage in dem Bericht des UNHCR: „Abgesehen von sporadischen Schießereien und Mordfällen sind Angehörige von Minderheitengemeinschaften weiterhin Opfer ethnisch motivierter Vorfälle wie beispielsweise tätliche und verbale Angriffe oder Bedrohungen, Brandstiftungen, Steinwürfe, Einschüchterungen, Belästigungen und Plünderungen“, und wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass aus Deutschland abgeschobene Angehörige von Minderheiten, nicht Opfer derartiger Übergriffe werden?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Angehörige von Minderheitengemeinschaften in Kosovo in systematischer Weise Opfer ethnisch motivierter Übergriffe sind. Es wird ergänzend auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/14129 vom 12. Oktober 2009) sowie zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/423 vom 12. Januar 2010) verwiesen.

2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den weiteren Aussagen in dem Bericht des UNHCR, wonach die Freizügigkeit von Personen im gesamten Kosovo nicht vollständig gewährleistet ist und Kosovo-Roma im gesamten Gebiet des Kosovo Androhungen physischer Gewalt und sonstigen Menschenrechtsverletzungen auf Grund ihrer äußeren Merkmale und Ethnie ausgesetzt sind, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung hieraus für Abschiebungen von Roma in das Kosovo?

Die Bewegungsfreiheit im gesamten Kosovo ist rechtlich nicht eingeschränkt. Problematische Situationen wie z. B. handgreifliche Auseinandersetzungen bzw. Proteste können sich ergeben, wenn das Betreten eines von anderen Ethnien dominierten Gebiets als Provokation ausgelegt wird. Dies gilt in erster Linie für das nach wie vor angespannte Verhältnis zwischen Kosovo-Serben und Kosovo-Albanern.

Die Bundesregierung hält im Übrigen an ihrer in der Antwort zu Frage 1 getroffenen Einschätzung der Sicherheitslage für Roma, Ashkali und Ägypter fest. Die von den Fragestellern zitierte Aussage des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), wonach „Kosovo-Roma im gesamten Gebiet des Kosovo Androhungen physischer Gewalt und sonstigen Menschenrechtsverletzungen auf Grund ihrer äußeren Merkmale und Ethnie ausgesetzt sind“, stützt der UNHCR auf Vorfälle, die sich Ende Juli/Anfang August 2009 in dem von Angehörigen der Roma bewohnten Wohngebiet Abdullah Presheva in der Stadt Gjilan/Gnjilane ereignet haben sollen (vgl. FN 38 und 47 der „UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Personen aus dem Kosovo“). Nach den Erkenntnissen der Rechtsstaatlichkeitsmission der Euro-

päischen Union im Kosovo (EULEX Kosovo) können diese Zwischenfälle jedoch nicht als ethnisch motivierte Verfolgungshandlungen qualifiziert werden.

Allerdings kann eine individuelle Gefährdungslage für ethnische Roma unter Umständen dann bestehen, wenn sie sich vor oder während der kriegerischen Auseinandersetzungen in den Augen der albanischen Bevölkerung auf die Seite des damaligen Regimes in Belgrad gestellt und sich auf dessen Seite an den Auseinandersetzungen gegen ihre albanischen Nachbarn beteiligt haben. Einer solchen regional bestehenden individuellen Gefährdung können sie jedoch durch Wohnsitznahme in einem anderen Landesteil entgehen.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/14129 vom 12. Oktober 2009) verwiesen.

3. Teilt die Bundesregierung die Beobachtung von UNHCR, wonach im Kosovo ethnische Diskriminierung weiterhin ein Problem ist, das von den Angehörigen der Minderheitengemeinschaften in Bereichen wie Beschäftigung, Gesundheitswesen, Bildung, Recht auf Eigentum und Zugang zu Polizei und Gerichten beklagt wird, sowie die Schlussfolgerung „das Sozialsystem gewährt keinen ausreichenden einheitlichen Schutz“, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise auf staatliche Repressionen aufgrund der Volksgruppenzugehörigkeit vor. Die Einhaltung des kosovarischen Anti-Diskriminierungsgesetzes wird durch das Büro des Menschenrechtskoordinators, das dem Geschäftsbereich des Premierministers zugeordnet ist, kontrolliert. Im kosovarischen Parlament stehen den staatlich anerkannten Minderheiten 20 Sitze zu. Zudem verfügt jede Kommune über ein „Büro für Minderheiten“, das sich für die Belange der ethnischen Minderheiten vor Ort einsetzt. Im Dezember 2009 ist mit Unterstützung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) eine Strategie für die Integration dieser Minderheiten vom Parlament verabschiedet worden. Die Institution der Ombudsperson ist für alle Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen oder Amtsmissbrauch durch zivile Behörden in Kosovo zuständig, sie geht entsprechenden Hinweisen nach und gibt Empfehlungen für deren Behebung in einem Jahresbericht an das Parlament. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 16 der Abgeordneten Ulla Jelpke (Bundestagsdrucksache 16/14157 vom 22. Oktober 2009) verwiesen.

In Kosovo gilt die allgemeine Schulpflicht; die Möglichkeit zum Besuch von Schulen und Bildungseinrichtungen ist für die Gruppe der Roma, Ashkali und Ägypter grundsätzlich gewährleistet. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/423 vom 12. Januar 2010) verwiesen.

Der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt ist angesichts einer geschätzten Arbeitslosenquote von mehr als 45 Prozent generell schwierig; dies gilt in besonderer Weise für Personen mit geringer oder ohne Qualifikation.

Die Durchsetzung von Eigentumsrechten kann durch – nicht im Zusammenhang mit der Ethnie der Beteiligten stehende – Funktionsdefizite in Justiz und Verwaltung erschwert und in die Länge gezogen werden.

Die Inanspruchnahme von Sozialleistungen ist an vergleichsweise strenge Voraussetzungen geknüpft; das wirtschaftliche Überleben wird häufig auch durch den Zusammenhalt der Familien und eine ausgeprägte Solidargemeinschaft garantiert. Ergänzend wird auf den „Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Republik Kosovo“ des Auswärtigen Amtes verwiesen (letzte Fassung vom 19. Oktober 2009, zu staatlichen Sozialleistungen vgl. Abschnitt IV. Num-

mer 1.1.); der Bericht kann beim Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe von allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages eingesehen werden.

4. Teilt die Bundesregierung die Feststellung des UNHCR, dass zahlreiche Vertriebene, die Minderheiten angehören, auf Grund der Sicherheitslage und anderer Umstände, die ihre Rückkehr verhindern, ihr Eigentum nicht wieder in Besitz nehmen können, und wie gestaltet sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Unterbringungssituation, insbesondere für abgeschobene Angehörige von Minderheiten?

Die Wahrung und Durchsetzung privater Eigentumsansprüche erfolgt auch in Kosovo über die Zivilgerichtsbarkeit. Jeder Bürger, der den Rechtsweg beschreitet, ist gegenwärtig mit stark überlasteten Zivilgerichten konfrontiert. So weist der von den Fragestellern zitierte Bericht des UNHCR zu Recht darauf hin, dass Ende 2008 ca. 195 000 Zivilverfahren an kosovarischen Gerichten anhängig waren. Hinzu kommt, dass sich das kosovarische Rechts- und Gerichtssystem noch im Aufbau befindet, lange Verfahrensdauern sind daher der Regelfall.

Unterbringungsmöglichkeiten für zurückgeführte Angehörige von Minderheiten befinden sich u. a. im Wohngebiet Roma-Mahalla im Süden Mitrovicas. In Pristina sowie in Fushë Kosovë/Kosovo Polje werden für Minderheitenangehörige Möglichkeiten angeboten, möblierte Wohnungen und freie Zimmer anzumieten. Nicht möblierte Wohnungen können über die staatliche Gesellschaft Kosovo Property Agency (KPA) angemietet werden. Die Mitarbeiter des Projektes „URA 2“ helfen auf Wunsch den aus Deutschland Zurückgekehrten bei der Wohnungssuche, -anmietung und -einrichtung. Bisher konnte „URA 2“ für alle wohnungssuchenden Rückkehrer aus Deutschland, die um Unterstützung durch das Projekt gebeten haben, geeignete Unterbringungsmöglichkeiten finden. Aus Mitteln des Stabilitätspakts für Südosteuropa hat die Bundesregierung Projekte des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) zur Schaffung von Wohnraum für zurückgekehrte Roma, insbesondere im Raum Prizren, gefördert.

5. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aussage in der Untersuchung der OSZE, wonach bisher keine der Gemeinden im Kosovo vorab von bevorstehenden zwangsweisen Rückführungen unterrichtet wurde sowie die weitere Feststellung, dass keine Gemeinde im Kosovo politische Vorgaben („policies“) oder Verfahren („procedures“) im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung zwangsweise zurückgeführter Personen entwickelt hat, und wie schätzt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Bereitschaft und Kapazität der Gemeinden zur Aufnahme dieser Personen ein?

Grundsätzlich verfolgt die Bundesregierung sowohl bilateral als auch im Rahmen der EU (EU-Rechtsstaatsmission EULEX Kosovo etc.) und anderer multilateraler Organisationen eine umfassende Politik der politischen und wirtschaftlichen Stabilisierung des Landes. Die deutsche entwicklungspolitische Zusammenarbeit konzentriert sich dabei auf den Ausbau der öffentlichen Verwaltung sowie auf die Bereiche Bildung, Infrastrukturentwicklung und nachhaltige Wirtschaftsförderung. Aus Mitteln des Stabilitätspakts für Südosteuropa werden zudem Projekte zur Förderung von Demokratie, Menschen- und Minderheitenrechten, friedlicher Konfliktbewältigung und Rechtsstaatlichkeit finanziert.

Die in dem zitierten OSZE-Bericht dargestellten Defizite auf lokaler Ebene sind der Bundesregierung bekannt, müssen jedoch als Koordinationsschwierigkeiten innerhalb des kosovarischen Staates betrachtet werden. Hier setzt zudem das Angebot des von der Bundesregierung eingerichteten Rückkehrprojekts „URA 2“ an. Ergänzend wird auf die Antworten der Bundesregierung zu der Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/14129

vom 12. Oktober 2009) bzw. zu der Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/423 vom 12. Januar 2010) verwiesen.

Im Regelfall kehren zurückgeführte Personen in ihren Heimatort und ihre dort weiterhin lebende Familie zurück; entsprechend der stark patriarchalisch geprägten kosovarischen Gesellschaft meistens in die des Ehemannes. Eine Neuanmeldung bei der zuständigen Kommune ist in der Regel nicht erforderlich. Personen, die nicht in ihre Familie zurückkehren können oder möchten, wenden sich wegen der Wohnraumvermittlung meistens an das Projekt „URA 2“. Regelmäßig begleiten die Mitarbeiter von „URA 2“ die Zurückgeführten bei der Anmeldung in den Kommunen. Soweit die Dokumente vollständig vorliegen, verläuft die Anmeldung nach Auskunft der URA-Mitarbeiter – unabhängig von der Ethnie der zu registrierenden Personen – problemlos.

6. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung der OSZE, dass bis zum heutigen Tage keinerlei konkrete Schritte zur Unterstützung der Wiedereingliederung zwangsweise zurückgeführter Kinder in das kosovarische Schulsystem unternommen wurden?

Zur Unterstützung der Wiedereingliederung von zurückgeführten Kindern in das kosovarische Schulsystem gibt es vor allem in deutschen Großstädten bereits die Möglichkeit, albanisch zu lernen. In Kosovo bieten fünf Grundschulen Unterricht in der Sprache Romani an, mehrere Nichtregierungsorganisationen veranstalten Sprachkurse. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/423, vom 12. Januar 2010) verwiesen.

7. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung der OSZE, dass von den örtlichen Behörden im Kosovo keinerlei konkrete Bemühungen unternommen wurden im Bereich der Beschäftigung und sozialen Unterstützung von Rückkehrern sowie die weitere Feststellung, dass es nirgendwo im Kosovo spezifische auf Rückkehrer zugeschnittene Arbeitsbeschaffungsprogramme gibt?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Zudem bietet das Diakonische Werk in Zusammenarbeit mit der Diakonie Trier Ausbildungsmöglichkeiten für Rückkehrer aus Deutschland in diversen Handwerksberufen an.

8. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Schlussfolgerung in dem OSZE-Bericht, wonach der fehlende Zugang zu Unterkunft und Unterbringung einen schwerwiegenden Hinderungsgrund für eine nachhaltige Rückkehr und Wiedereingliederung darstellt, da keine der Gemeinden im Kosovo irgendwelche Schritte zur vorübergehenden oder dauerhaften Lösung der Wohnsituation zurückgeführter Personen unternommen haben und dafür auch keinerlei finanzielle Mittel vorgesehen sind?

Auf die Antwort zu den Fragen 4 und 5 wird verwiesen.

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Menschenrechtskommissars des Europarates in seinem Schreiben vom 25. November 2009 an die Bundeskanzlerin, wonach „die Zeit schlicht noch nicht reif ist für zwangsweise Rückführungen in das Kosovo, insbesondere von Angehörigen der Roma“, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Nein. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass nach Absprache mit der UN-Übergangsverwaltung in Kosovo (UNMIK) Rückführungen in das Kosovo

bereits seit Ende des Jahres 1999 möglich sind. Das betraf zunächst Kosovo-Albaner, ab dem Frühjahr 2003 insbesondere auch die Minderheiten der Ashkali und Ägypter. Seit dem Jahr 2005 können auch Angehörige der Kosovo-Roma, die besonders schwere Straftäter sind, zurückgeführt werden.

Vor Beginn der Rückführungen von Angehörigen der Kosovo-Roma ohne strafrelevanten Hintergrund im Frühjahr 2009 hat sich die Bundesregierung auf der Grundlage eigener Erkenntnisse und unter Berücksichtigung von Berichten der einschlägigen internationalen Organisationen ein Bild von der Sicherheitslage in Kosovo verschafft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass derzeit keine unmittelbare Gefährdung für Rückkehrer nur aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie besteht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 5 und 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/423 vom 12. Januar 2010) verwiesen.

10. Teilt die Bundesregierung die in dem genannten Schreiben des Menschenrechtskommissars des Europarates vertretene Auffassung, wonach unter „Rückkehr“ nicht ausschließlich der technische Verwaltungsvorgang verstanden werden kann, sondern vielmehr die Aufnahme und Wiedereingliederung der Rückkehrer und ihrer Familien in Sicherheit und Würde und einer nachhaltigen Form, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung verweist hierzu auf die Bestimmungen des Ausländerrechts, die die Begründung und Durchsetzung einer Ausreisepflicht einschließlich eines Verbots oder einer vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung im Einzelnen regeln.

Die Bundesregierung räumt einer freiwilligen Rückkehr von Ausreisepflichtigen Vorrang ein. Gemeinsam mit den Ländern fördert sie daher u. a. die freiwillige Rückkehr von Kosovaren mittels der Rückkehrförderprogramme „Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany“ und „Government Assisted Repatriation Programme“ (REAG/GARP). Zusätzlich wird für alle Rückkehrer aus Deutschland im Rahmen des Kosovo-Rückkehrprojektes „URA 2“, das vom Bund und den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen initiiert wurde, ein vielfältiges Angebot an Betreuung und Unterstützung bereitgehalten. Ergänzend wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 5 bis 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/423 vom 12. Januar 2010) sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/14129 vom 12. Oktober 2009) verwiesen.

Die Bundesregierung trägt zusammen mit der Länderseite somit in erheblicher Weise zur Aufnahme und Wiedereingliederung von Rückkehrern bei. Die Hauptverantwortung dafür verbleibt allerdings bei der Republik Kosovo und ihren insoweit zuständigen Stellen.

11. Hat die Bundeskanzlerin das Schreiben des Menschenrechtskommissars des Europarates zwischenzeitlich beantwortet oder wird sie dies zeitnah tun, und mit welchem Inhalt?

Das Schreiben des Kommissars für Menschenrechte des Europarates, Thomas Hammarberg, vom 25. November 2009 an die Bundeskanzlerin wurde mit Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern vom 21. Januar 2010 beantwortet. Es beinhaltet die ausführliche Darlegung der deutschen Position und der Unterstützungsangebote für Rückkehrer.

